

Nachtragsprüfung

Quelle: SchUG § 20 Abs. 3

Eine Nachtragsprüfung ist dann durchzuführen, wenn eine Schülerin/ein Schüler z.B. aus Krankheitsgründen den Unterricht versäumt hat und eine erfolgreiche Feststellungsprüfung nicht zu erwarten ist.

- Grundsätzlich ist eine solche Prüfung ab Beginn des folgenden Schuljahres durchzuführen.
- Die Kriterien entsprechen denen der Feststellungsprüfung.
- Die Prüfungen sind in allen Gegenständen durchzuführen.
- Die Schülerin/der Schüler ist zwei Wochen vor dem Prüfungstermin zu verständigen.
- Es ist nur eine Prüfung pro Tag zulässig.

Besteht die Schülerin/der Schüler die Nachtragsprüfung nicht, so ist auf Antrag innerhalb von zwei Wochen eine Wiederholung der Nachtragsprüfung zuzulassen. Der Antrag ist spätestens am dritten Tag nach der Prüfung zu stellen.

Die Lehrerin/der Lehrer hat über den Verlauf der Nachtragsprüfung eine schriftliche Aufzeichnung zu führen.